

Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa): Prüfungsordnung

Präambel

Nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Ausbildungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für die Ausbildung wurden durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Ausbildungsmodell zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Ausbildungslehrgangs sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und die den vom Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen.

Die nachfolgende Prüfungsordnung setzt diese Anforderung um.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an der Sifa-Ausbildung der VBG teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn der Ausbildung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungslehrgangs ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen (LEK) nachzuweisen
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Ausbildungslehrgangs zur Verfügung gestellt.
- (3) Prüfungssprache ist deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Ausbildungsträger.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn des Ausbildungslehrgangs mitgeteilt.
- (5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Hierüber entscheidet der Ausbildungsträger. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Ausbildungslehrgang ohne Erfolg beendet.
- (6) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle sind für die Teilnehmenden vorab einsehbar.

II. Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Ausbildungsplan vorgesehenen Lernorten (PRA, SOL, SEM) teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Pflege des eigenen Portfolios, der kontinuierlichen Nutzung des Lernblogs zur Selbstreflexion, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.
- (2) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn während einer Präsenzwoche mehr als vier Lerneinheiten bzw. während einer halben Präsenzwoche mehr als zwei Lerneinheiten versäumt wurden.
- (3) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Ausbildungsträger.

§ 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lernerfolgskontrollen 2 bis 6 ist das Bestehen der jeweils vorherigen Lernerfolgskontrolle.

III. Durchführung der Lernerfolgskontrollen

§ 5 Lernerfolgskontrolle 1

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor Praktikumsteil (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung eines vorgegebenen Fallbeispiels zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle mit einem neuen Fallbeispiel wiederholt werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 6 Lernerfolgskontrolle 2

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten PRA 2 zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:
 - einer Dokumentation der durchgeföhrten Beurteilung der Arbeitsbedingungen¹, gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
 - einem an den Ausbildungsträger gerichteten Teil.

¹ Schritte 1- 4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzzieilen

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.
- (4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:
 - die Lernerfolgskontrolle (der Praktikumsbericht) wird nachbearbeitet. Erreicht die Nachbearbeitung nicht mindestens 50% in den drei Kompetenzbereichen, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.
 - Es wird ein neues Praktikumsthema zur Neubearbeitung vereinbart. Erreicht die Lernerfolgskontrolle nicht die Mindestpunktzahl, kann er nachbearbeitet werden. Wird diese Nachbearbeitung nicht bestanden, ist die LEK endgültig nicht bestanden.

§ 7 Lernerfolgskontrolle 3

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 8 Lernerfolgskontrolle 4

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:
 - einer Dokumentation der durchgeföhrten Beurteilung der Arbeitsbedingungen², gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
 - einem an den Ausbildungsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

² Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung

- (4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin wenig er als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 9 Lernerfolgskontrolle 5

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4, und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 10 Lernerfolgskontrolle 6

- (1) Die Lernerfolgskontrolle wird in der Ausbildungsstufe III (Lernfeld 6 des Schwerpunktbereiches) als Einzelarbeit durchgeführt.
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrolle sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-3 und 6.
- (3) Für die Zulassung zur LEK 6 müssen die Teilnehmenden eine ausreichende Anzahl (mindestens 40) von Branchenpunkten nachweisen, rückwirkend bis max. 2 Jahre ab Beginn von SOL 1.
- (4) Das Erlangen von Branchenpunkten erfolgt durch die Teilnahme an verpflichtenden und frei wählbaren, branchenspezifischen Veranstaltungen parallel zur Sifa-Ausbildung.
- (5) Eine Übersicht der in Frage kommenden Veranstaltungen liegt für die TN spätestens in der ersten Präsenzphase der Ausbildung zum Download bereit.
- (6) Die LEK 6 besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen, branchenspezifischen Handlungssituation zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie eines Reflexionsteils.
- (7) Die zu erreichende Punktzahl pro Teilaufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für die Prüfungsteilnehmenden erkennbar sein.
- (8) Bestanden hat, wer mehr als 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (9) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, wird dem Teilnehmenden die Möglichkeit der Nachbearbeitung eingeräumt. Wird mit der Nachbearbeitung die erforderliche Gesamtpunktzahl nicht erreicht, muss die LEK 6 mit der Bearbeitung einer neuen Handlungssituation zu einem neuen Termin wiederholt werden. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden, d.h. die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist nicht abgeschlossen.

§ 11 Täuschungsversuche und Störung

Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht oder gegen wen ein derartiger Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren.

Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung zeitnah auszuhändigen. Wird bis zu 5 Jahren nach bestandener Prüfung eine Täuschung festgestellt, kann dem Teilnehmenden die Abschlussurkunde nachträglich aberkannt werden (Vgl. § 13).

- (1) Der Teilnehmende muss die entsprechende Lernerfolgskontrolle regulär wiederholen und erhält bei Bestehen eine entsprechende Abschlussurkunde.
- (2) Stört ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden.

§ 12 Rücktritt, Nichtteilnahme

Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmern nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet der Ausbildungsträger, der entsprechende Nachweise verlangen kann.

IV. Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde

§ 13 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

- (1) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.
- (2) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet.
Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitungen bewertet.
- (3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Kurs im Learning Management System des Ausbildungsträgers („Sifa-Lernwelt“).
- (4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme an der Ausbildung beendet.

§ 14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

- (1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 1 bis 5 sind die Ausbildungsstufen I und II abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung
- (2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 6 ist die Ausbildungsstufe III abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Sind die Lernerfolgskontrollen 1 bis 6 innerhalb der Frist (§ 1 Abs. 3) erfolgreich abgelegt worden, stellt der Ausbildungsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Ausbildungslehrgangs aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welcher Schwerpunktbereich dabei Gegenstand der Ausbildungsstufe III (Lernfeld 6) war. Werden weitere Stufen III absolviert, wird eine Bescheinigung (statt Abschlussurkunde) mit Bezeichnung des Schwerpunktbereichs ausgehändigt. Wurden die Ausbildungsstufen I und II bei einem anderen Träger absolviert, ist der Ausbildungsträger für das Ausstellen der Abschlussurkunde zuständig, der die zeitlich letzte Lernerfolgskontrolle vornimmt.

§ 15 Dokumentation der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei dem Ausbildungsträger aufbewahrt.

- (2) Unterlagen der Lernerfolgskontrollen werden vom Ausbildungsträger drei Jahre nach Abschluss der Ausbildung oder fünf Jahre nach Beginn der Ausbildung des Teilnehmers gelöscht.

V. Widerspruchsregelung und Inkrafttreten

§ 16 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 14.01.2021 in Kraft.



Dr. Andreas Weber

Ort, Datum, Unterschrift Direktor Prävention